

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 294/13 S

L 3 SF 106/13 AB (Schleswig-Holsteinisches LSG)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Herzogtum Lauenburg,
Alt-Möllner-Straße 2, 23879 Mölln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und den Richter Dr. Flint
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 27. September 2013 - L 3 SF 106/13 AB - wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat in dem beim Schleswig-Holsteinischen LSG anhängigen Verfahren L 3 AS 127/12 die Ablehnung des Vorsitzenden Richters am LSG R wegen Besorgnis der Befangenheit beantragt. Das LSG hat dieses Gesuch mit Beschluss vom 27.9.2013 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit einem an das LSG gerichteten Schreiben vom 28.9.2013 "Widerspruch" und damit sinngemäß Beschwerde eingelegt. Das LSG hat das Beschwerdeschreiben mit den Verfahrensakten dem BSG zur Entscheidung vorgelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 27.9.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

